

Dieses Blatt erscheint  
den Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementpreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pf.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 22.

Sonnabend, den 17. März

1917.

## Ämtlicher Teil.

### Meldepflicht der vom Heeresdienst Ausgeschlossenen.

Sämtliche im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen der Geburtsjahrgänge 1870 bis 1900, die infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafen oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere oder der Marine die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere oder der Marine nicht besitzen, haben sich sofort (spätestens bis 25. d. Mts.) mündlich oder schriftlich beim Landratsamte (Militärbüro) zu melden. Bei schriftlichen Meldungen sind anzugeben: Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Ort der Geburt, Art, Dauer und Schluß der Strafe, Datum der Wiedererlangung der Ehrenrechte; Jahr und Ergebnis der letzten Musterung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, für sofortige Anmeldung der in Frage kommenden Personen Sorge zu tragen und sind auch ihrerseits für lückenlose Durchführung verantwortlich.

Veränderungen durch Wohnungswechsel, Wiedererlangung der Heeresfähigkeit usw. sind fortlaufend bis zum Lebensschluß stets innerhalb 3 Tagen bei der zuständigen Polizeiverwaltung oder dem betreffenden Bezirksamte anzumelden, die die Meldungen dem Landratsamte weiterreichen.

Lissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Alle verfügbaren Frühkartoffeln müssen als Saatgut Verwendung finden und dürfen keinesfalls zur Speisefertigstellung verwandt werden.

Lissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Frühkartoffel-Saatgut.

Die Landwirte werden dringend ersucht, alle Frühkartoffeln, die sich zur Aussaat eignen, den Kommissionären oder dem Kreisarschuh zur Verfügung zu stellen und vor allen Dingen auch die eigene Aussaat zurückzubehalten.

Frühkartoffelsaatgut darf keinesfalls mehr zu Speisefertigstellung verwandt oder zu diesem Zwecke verladen werden.

Lissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirt- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dicke Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen, Dekorations-, Käufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burischen- und Knabenoberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Ganze Burischen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burischen und Knaben (auch Jaden, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burischen und Knaben,
4. Hosen für Burischen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burischen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchenoberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

#### Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafröcke und Morgenjaden für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjaden für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Kierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stükgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisebetten, Schlafdecken, Pferdebeden (auch Boilachs) und Krankenhausdecken.

#### Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Unterarmen für Frauen und Mädchen.

#### Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

#### Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjaden),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtjaden),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

#### Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

#### Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.

1. Betttücher (Baken),
2. Rissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Bindeln.

#### Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarner oder sonstigen Pflanzenseiden, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits beaufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

### § 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

### § 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

### § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffent-

lich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder dem Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte im Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

### § 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldebögenen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeugten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögenen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

### § 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeugten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder dem nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Ventler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung

betreffend Sicherung der Reparatur der landwirtschaftlichen Maschinen.

### 1. Befüllung von Reparaturen in den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig repariert sein können, wenn sie nicht sofort zur Reparatur gegeben werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschine auf Reparaturbedürftigkeit nachzusehen, und die Instandsetzung bei seiner gewohnten Reparaturwerkstätte zu bestellen; denn die Ausführung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr Zeit als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, setzen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen zu bekommen.

### 2. Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten.

Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge entgegenzunehmen, und solche, die sich nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betreffenden Maschinengattung fertigstellen können, sofort an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder an die Kriegsamtsstelle bei dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armee-korps zu Posen, weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichsstellen weisen nach Möglichkeit Werkstätten nach, welche die Ausführung der Befüllung übernehmen können.

Die Reparatur-Werkstätten sind dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

### 3. Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Übernahme von Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken, die nicht voll beschäftigt sind, und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtsstelle des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps zu Posen zu melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann.

### 4. Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichsstellen und die Kriegsamtsstelle.

Für den Bezirk des 5. Armeekorps kommen folgende Maschinen-Ausgleichsstellen in Betracht:

- a) für den Regierungsbezirk Posen die Maschinen-Ausgleichsstelle Posen in Posen, Königsplatz Nr. 4,
- b) für die Kreise Bunsau, Görtitz, Hoyerswerda, Rastau, Rößberg, Rothenburg O.-L., die Maschinen-Ausgleichsstelle in Rastau in Görtitz, Sittauerstraße Nr. 33 (Ingenieur Otto Herrling),
- c) für die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Biegnitz die Maschinen-Ausgleichsstelle Breslau in Breslau, Technische Hochschule (Professor Heinel).

Jede Maschinen-Ausgleichsstelle hat bei der Kriegsamtsstelle ihres Bezirks einen Vertreter zu bestellen. Wenn die Arbeiten nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichsstellen oder der Kriegsamtsstelle untergebracht werden können, so erfolgt der Ausgleich entweder durch die Kriegsamtsstellen unter sich oder durch die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamts in Berlin W. 15, Rursfürstendamm 193/194.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bisla, den 10. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

#### § 1.

Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Wehrdienststandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

#### § 2.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche sich von der Truppe bezw. ihrer Dienststellung eigenmächtig entfernt hat, ihr vorsätzlich fern bleibt, dem ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält oder es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

### Polizei-Verordnung

#### betreffend die Vertilgung der Aderbisteln.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbereichs was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutznießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chausseebefestigungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen befindlichen Aderbisteln (*carduus arvensis*, *cirsium arvense*)

auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres auszustecken, fortzuschaffen und zu vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine nochmalige Absteckung nach Aderbisteln und bezw. Ausrottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Breite Aderbisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (R.-G. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.  
Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntnis.

Bisla, den 13. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.



# Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem  
die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen  
im Felde zu helfen und das siegreiche Ende  
des Krieges zu beschleunigen!

## Verwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht, in Geschütze und Granaten,  
in Maschinengewehre und Patronen,  
und Ihr erhaltet dadurch das  
Leben unsrer Helden  
an der Front!

Es gilt, unsern Feinden  
durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen,  
daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist,  
damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren,  
uns jemals niederzwingen  
zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach  
seinen Kräften: der Reiche viel, der Ärmere  
weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der  
6. Kriegaanleihe!



## Veröffentlichung

der  
Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte  
betreffend  
Ablieferungsfrist für Ackerbohnen, Pelusken, Lupinen  
und Widen.

Ackerbohnen, (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Pelusken sind gemäß Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 beschlagnahmt. Besitzer von Ackerbohnen und Pelusken haben sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen der Reichshülsenfruchtstelle, Berlin, Universitätsstraße 2/3a anzuverleihen; soweit die Anzeige nicht bereits seit dem 20. Dezember 1916 erkrankt ist.

Der Ankauf erfolgt durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Abt. Kraftfuttermittel zu Berlin W. 35, Potsdamerstraße 31, bezw. deren in den einzelnen Landesteilen beauftragte Ankäufer. Jeder, der im Besitz von überlassungspflichtigen Mengen Ackerbohnen oder Pelusken ist, hat sich unverzüglich wegen Ablieferung mit den von der Bezugsvereinigung mit einem Ausweis versehenen Ankäufern seines Bezirkes in Verbindung zu setzen.

Jeder anderweitige Absatz ist unzulässig und nach § 14 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 (fünfzehntausend) Mark bedroht. Das Gleiche gilt für den Fall der Unterlassung oder unrichtigen Erstattung der Vorratsanzeige.

Die unverzügliche Ablieferung der überlassungspflichtigen und aller darüber hinaus entbehrlichen Mengen ist vaterländische Pflicht. Es ist dafür Sorge getragen, daß den Ablieferern von Ackerbohnen eine gleiche Menge anderer Futtermittel auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt wird.

Widen und Lupinen unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Sie sind — abgesehen von Saatware — nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, Potsdamerstraße 31 bezw. deren in den einzelnen Landesteilen aufgestellte Ankäufer abzugeben.

Für Widen und Lupinen gelten gleichfalls die oben erwähnten Strafbestimmungen.

Im Monat Februar 1917 haben Jagdscheine erhalten:

### a) Jahresjagdscheine.

7. 2. 17. von Ruckowski, Major, Lissa,  
20. 2. 17. Barth, Offz.-Stellw., Reichen.  
Lissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Der Kriegsausschuß für Oese und Fette, Berlin, schließt Anbauverträge für Sommerfrüchte. Für Sommerkürbisse, Peinodotter und Mohren werden außer den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen gewährt, für Senf eine Druckprämie. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch den Kommissionsrat des Kriegsausschusses Gebr. Cohn, Glogau.

Lissa, den 10. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Posener Gesangbücher

geschmackvolle, haltbare Einbände  
in großer Auswahl

**Georg Ebelt,**

Schloßstraße 15.  
(Mitglied des Rabatt-Sparvereins.)

## Pflanzt Obstbäume!

denn sie bringen jetzt und auch nach  
dem Kriege gewinnbringenden Ertrag.

Zur Frühjahrsplantation empfehle  
Obstbäume jeder Art,  
als Hoch- und Halbstamm und bald-  
tragende Spalier- und Buschbäume  
in großer Auswahl.

Ferner hohe und niedrige  
Beerenträucher und Rosen.

**B. KAHL,**

Rosen- und Obstbaumschule,  
Lissa, Gartenstraße.

Ueberall im Deutschen Reich bemüht man sich angesichts der schwierigen Ernährungsverhältnisse, Kinder aus Großstädten und Industrieregionen auf dem Lande unterzubringen, um ihnen eine ausreichende und fräftige Ernährung zu gewährleisten und zu verhüten, daß sie infolge mangelhafter Ernährung dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden. Das Land verfügt im allgemeinen noch über ausreichende Nahrungsmittel. Die Aufnahme der Kinder soll im vaterländischen Interesse möglichst unentgeltlich erfolgen. Der Wunsch kann indessen ein Verpflegungssatz von etwa 50 Pf. für jedes Kind und jeden Tag gewährt werden. Die Aufnahme soll vom April 1917 bis auf weiteres, möglichst ab mindestens vier Monate erfolgen. Die aufnehmenden Familien können sich Knaben oder Mädchen im Alter von 6- oder 11-14 Jahren, oder im noch nicht schulpflichtigen Alter wählen. Gegen den Wunsch des Haushaltungsvorstandes und gegen den Willen der Eltern dürfen Kinder nicht Familien anderer Konfessionen untergebracht werden. Die aufgenommenen Kinder ist wie für die eigenen zu sorgen. Sie sollen in geeigneter Weise untergebracht und mit elterlicher Liebe behandelt und beaufsichtigt werden. Etwas ärztliche Kosten oder Entschädigungen für Unglücksfälle vergütet der Verein: Landaufenthalt für Stadtkinder in Berlin W. 9, Potsdamer-Straße 134a, dessen Schriftführer unter Kaiser ist. Der Aufzunehmende darf die Kinder zu leicht landwirtschaftlichen Arbeiten entsprechend ihrem Alter und ihren Kräften verwenden. Jede Überanstrengung und ungesunde Beschäftigung ist jedoch zu vermeiden. Die Herrn Lehrer bitten wir im Verein mit den Herren Ortsältesten in dem Ortsvorstande — auch Ausschüsse können zur sorgfältigen Durchführung gebildet werden — recht viele in jeder Bezugs geeignete Familien zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Kinder zu veranlassen. Die Ortslisten — nach Gemeinde und Gutsbezirken getrennt — müssen bestimmt bereits am 18. März d. J. in den Händen der Ortschulinspektoren sein, damit diese die Listen genau nachprüfen und die Vorsehung beistehen können, daß nach ihrer Kenntnis der persönlichen, örtlichen und sonstigen Verhältnisse keine Bedenken gegen die Unterbringung der Kinder in diesen Familien bestehen. Die Herren Lehrer bitten wir, nach Einsichtnahme der Ortslisten, den Herren Ortschulinspektoren, für die Schulen wo wir Ortschulinspektoren sind, auch uns, ein Verzeichnis der Familien mit den Angaben, ob diese für die Aufnahme von Kindern geeignet sind, bis zum 18. d. Mts. beizubringen zu senden und später eine vaterländische Aussicht über die gesandten Kinder zu führen. Die Herren Ortschulinspektoren ersuchen wir, die Ortslisten mit ihrem Gutachten spätestens bis zum 22. d. Mts. dem Kgl. Landratsamt einzusenden. Lissa, 8. März 1917.

Die Kreis-Schulinspektoren von Lissa I, II und III  
und Storkow.

## Landwirte! Liefert Kartoffeln!

Die Not ist groß.

## Die Kreissparkasse Lissa nimmt Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

## Kreissparkasse.

Die Vorstände der Kriegervereine werden gebeten, auch ihrerseits nicht nur auf die Kameraden, sondern auch auf andere Bekannte und Verwandte dahin einzuwirken, daß sie Beiträge zur 6. Kriegsanleihe — ihre patriotische Pflicht — zeichnen. Es ist die beste und sicherste Kapitalsanlage.

## Der Vorstand des Kreiskriegerverbandes.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum „Lissaer Kreisblatt“ Nr. 22.

Lissa, den 17. März 1917.

## Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. R. N. A.,

### betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\* der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 1. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohr, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischen und außereuropäischen Hanf, Flach, Jute und anderen Pflanzensamen hergestellten Treibriemen.

Als Treibrieme im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Faltlammreime, Transportbänder, Elevatorgurte, leinere lederne Runds- und Korbseilstricke.

§ 2.

#### Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Material-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3.

#### Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht im Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe im Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Be-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vernichtet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staatseigenschaft erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

figer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

#### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Viefierung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegslieder Mittengesellschaft, Berlin W 9, Budaerstraße 10—12 zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerk des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

#### Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. N. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzlohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kaufschuldbrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewerkschaft haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

#### Stichtag und Meldesfrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

#### Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufragen sind.

- Die Anforderung der Melde Scheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:
1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Melde Scheine;
  2. Art des Betriebes;
  3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
    - a) selbst erzeugt;
    - b) als Händler vertreibt;
    - c) im eigenen Betriebe verwendet (Melde Schein Vordruck B);
  4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Melde Scheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Melde Scheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Melde Scheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Melde Schein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 10.

##### Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 11.

##### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein- und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 Kg. beträgt.

#### § 12.

##### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

#### § 13.

##### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft. Bosen, den 7. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.

von Rock und Polach.

Auf Grund des § 7 der im Kreisblatt Nr. 20 für 1917 abgedruckten Bekanntmachung Nr. 200/1. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschl. kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschl. der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile vom 3. März 1917 werden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

##### Eigentumsübertragung.

#### § 1.

Jedem von der Bekanntmachung Betroffenen wird eine Anordnung wegen Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Kupfer- und Platinmengen auf den Reichsmilitärstützpunkt zugestellt. Die Abnahme der Kupfer- und Platinmengen ist zwar vorzubereiten, sie hat aber nicht vor Eingang dieser Eigentumsübertragung bei dem Betroffenen zu beginnen.

Das Eigentum an den betroffenen Kupfer- und Platinmengen geht auf den Reichsmilitärstützpunkt über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

##### Ablieferung.

#### § 2.

Die Ablieferung hat an die zuständige Sammelstelle (§ 3) zu erfolgen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Kupfer- und Platinmengen anzugeben.

Personen, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, ist ein Anerkenntnischein auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald

durch die beauftragten Behörden ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen. Durch die Annahme des Anerkenntnischeines oder der Zahlung gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen.

Falls der Ablieferer sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung Nr. 200/1. 17. berechnet werden; hierfür sind Rechnungsbelege beizubringen. Erklärt der Ablieferer sich hiermit nicht einverstanden, so ist ihm an Stelle des Anerkenntnischeines eine Quittung auszuhandigen, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen hervorgehen müssen. In diesen Fällen ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Bismarckstr. 34, zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umzutauschen. Der anerkannte Betrag ist auszahlbar.

##### Sammelstellen.

#### § 3.

Wo Sammelstellen im Kreise errichtet und wann sie geöffnet sind, wird nach bekanntgegeben werden.

##### Zwangsvollstreckung.

#### § 4.

Wer die überreichten Kupfermengen nicht innerhalb der in der Eigentumsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer- und Platinmengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinmengen. Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnischeine bei Annahme der Uebernahmepreise oder Quittungen bei beschlagnahmter Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 2 dieser Ausführungsanweisung auszuhandigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. auf der Quittung zu vermerken.

##### Meldepflicht.

#### § 5.

Nach § 10 der bezeichneten Bekanntmachung sind die durch die Beschlagnahme Betroffenen, denen eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, zur Meldung der vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung genannten Kupfer- und Platinmengen bis zum 15. Juli 1917 bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Distriktskommissar) verpflichtet. Für die Meldungen sind nur amtliche Melde Scheine zu benutzen. Andere Meldungen als auf dem amtlichen Melde Schein sind unzulässig.

##### Strafvorschriften.

#### § 6.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

Bissa, den 13. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Meine Verordnung von 30. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 2 für 1917) über die Regelung des Verkehrs mit Kartostellen für den Kreis Bissa wird dahin abgeändert, daß im § 2 Absatz 3 die für Schwerarbeiter zugelassene tägliche Zulage der Bekleidung des § 1 der Bekanntmachung über Kartostellen vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1314) gemäß nur bis zu 1¼ Pfund zu bemessen ist.

Bissa, den 8. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.